

Verfahren der Rechtsaufsicht nach § 48 Absatz 2 SGB II

I. Rechtliche Vorgaben

Gemäß § 48 Absatz 2 SGB II übt die Bundesregierung (das BMAS) die Rechtsaufsicht über die obersten Landesbehörden aus, soweit die zugelassenen kommunalen Träger (zkT) Aufgaben an Stelle der Bundesagentur für Arbeit erfüllen. Die Bundesregierung kann dazu mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

II. Umsetzung

Die Aufsicht über die zkT, auch soweit diese Aufgaben an Stelle der BA erfüllen, nehmen die **Länder eigenverantwortlich** wahr. Art und Umfang der Aufsicht richten sich allein nach Landesrecht.

Der **Bundesregierung** ist es **gemäß § 48 Absatz 2 Satz 2 SGB II nicht möglich**, die Länder an ihre Auffassung zu binden und Weisungen zu erteilen. Die **Rechtsaufsicht** ist gesetzlich **auf den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften beschränkt**.

1. Einzelanfragen

Die Bundesregierung leitet Eingaben von Bürgern sowie Anfragen von zugelassenen kommunalen Trägern an die zuständige Landesbehörde weiter.

Zu Mitteilungen/Berichten oder Stellungnahmen des Bundesrechnungshofes oder zu Prüfaufträgen des Parlaments nimmt die Bundesregierung nur dergestalt Stellung, dass, warum und in welchem Umfang eine Verwaltungsvorschrift geplant ist. Zur unmittelbaren Aufsicht gegenüber den zkT wird auf die zuständige Landesbehörde verwiesen.

2. Erlass von Verwaltungsvorschriften

Das Erfordernis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften kann sich insbesondere aus den bei den Ländern eingehenden Einzelanfragen ergeben. Dazu wird auf jeder Sitzung des Bund-Länder-Ausschusses der Bedarf zum Erlass oder zur Änderung sowie die Ausgestaltung von Verwaltungsvorschriften erörtert.